

## 9. Gemeinderatssitzung

### Verhandlungsschrift

aufgenommen am 21.10.2004 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

#### Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter  
Vizebürgermeister Mühlebner Wilhelm  
Gemeindevorstandsmitglied Nachbagauer Josef

#### die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb  
Scheik Hubert  
Pachner Detlef  
Steinhäusler Elfriede  
Neubauer Anita  
Eibl Wolfgang  
Schwingenschuh Siegfried  
Steinbichler Jürgen

#### Entschuldigt:

Benedetter Maria  
Sanglhuber Leopoldine

#### Erschienene Ersatzmitglieder:

Benedetter Wolfgang  
Nachbagauer Manuela

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 11. Oktober 2004 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Es gibt aber keine Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09. September 2004 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## T a g e s o r d n u n g

1. **Nachtragsvoranschlag 2004, Beratung und Beschlussfassung**
2. **Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Verpflichtungserklärung zu den Baumaßnahmen 2004 „Dambach/Rosenau“, Beschlussfassung**
3. **Wohnungszuweisung der Wohnung Nr. 11 in Rosenau Nr. 121 an Robert Mateyka**
4. **Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4, 5 und 6 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.3**
5. **Beratung und Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung des Elternbeitrages zum Gemeindekindergarten**
6. **Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2005, Erhöhung der Anschluss- und Benützungsgebühren**
7. **Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Wassergebührenordnung ab 01.01.2005, Erhöhung der Anschluss- und Benützungsgebühren**
8. **Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Beiträge zur Schülerausspeisung**
9. **Vorlage des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 23.09.2004**
10. **Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die weitere Vorgangsweise zur Übernahme der ANTENNENGEMEINSCHAFT durch die Gemeinde**
11. **Beratung über die Durchführung der Gemeindeweihnachtsfeier 2004 bzw. einer Adventfeier am Kirchenvorplatz von Rosenau/Hp.**
12. **Verlängerung des Kassenkredites um ein Jahr, Beschlussfassung**
13. **Berichte der Ausschussobmänner**
14. **Bericht des Bürgermeisters**
15. **Allfälliges**

**Beschlüsse:****1. Nachtragsvoranschlag 2004, Beratung und Beschlussfassung**

Der Bürgermeister informiert, dass im Finanzausschuss am 19. Oktober 2004 der Nachtragsvoranschlag genau und Punkt für Punkt durchgegangen wurde. Deshalb fasst er heute die wesentlichen Beträge zusammen. Der 1. Voranschlag 2004 sah Einnahmen über € 1.014.000,-- und Ausgaben in der Höhe von € 1.231.100,-- vor. Der Voranschlag wurde mit den Gemeindebediensteten und mit den Finanzausschussmitgliedern überarbeitet. Nach den Nachträgen ergibt der **Ordentliche Haushalt** eine **Einnahmensumme von € 1.225.900,--** und eine **Ausgabensumme über € 1.578.200,--**. Der voraussichtliche **Fehlbetrag** beträgt somit **€ 352.300,--**. In diesem Fehlbetrag sind jedoch noch € 155.600,-- aus dem Abgang des Rechnungsabschlusses 2003 enthalten, die vom Land OÖ noch bedeckt werden müssten. Der Entwurf zum Nachtragsvoranschlag wurde in den jeweiligen Fraktionssitzungen zu dieser Gemeinderatssitzung genau durchgesehen. Daher beantragen beide Fraktionsobmänner auf eine genaue Verlesung des Nachtragsbudgets 2004 zu verzichten.

Der Überarbeitung des **Außerordentlichen Haushaltes** ergab eine **Einnahmensumme** von **€ 512.600,--** und eine **Ausgabensumme** von **€ 516.500,--** somit einen **Fehlbetrag** über **€ 3.900,--**. Hier konnten nahezu alle Vorhaben ausgeglichen budgetiert werden. Der Abgang resultiert lediglich aus dem Vorhaben „**Wildbachverbauung**“, der in einigen Jahren über einen Bedarfszuweisungsmittelantrag, natürlich erst bei einer größeren Summe, abgedeckt werden soll. Auch hier wurden die einzelnen Vorhaben im Finanzausschuss detailliert besprochen.

**Abschließend wird über Antrag des Bürgermeisters der Nachtragsvoranschlag 2004 mit Einnahmen über € 1.225.900,-- und Ausgaben in der Höhe von € 1.578.200,-- im Ordentlichen Haushalt und Einnahmen von € 512.600,-- und Ausgaben von € 516.500,-- im Außerordentlichen Haushalt durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.**

**2. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung,  
Verpflichtungserklärung zu den Baumaßnahmen 2004  
„Dambach/Rosenau“, Beschlussfassung**

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit 6. Oktober 2004 die Verpflichtungserklärung für die Baumaßnahmen 2004 am Piertstein zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Der Bürgermeister bringt die vorliegende Verpflichtungserklärung zur Vorlesung:

**ERKLÄRUNG**

Die Gemeinde Rosenau verpflichtet sich, zu den im

ARBEITSFELD

**Piertstein**

Für Wildbachverbauungsarbeiten/Lawinenverbauungsarbeiten/Betreuungsdienstarbeiten im Jahr **2004** voraussichtlich erforderlichen Gesamtkosten von **€ 17.000,--** entsprechend einen **1-prozentigen** Interessentenbeitrag in der Höhe von

**€ 170,--**

bereitzuhalten und nach Anforderung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung **Sektion Oberösterreich** zu überweisen, da ansonsten mit den Arbeiten nicht begonnen werden kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich gleichzeitig, sich an eventuellen Kostenüberschreitungen mit gleichem Prozentanteil zu beteiligen.

Weiters erklärt sich die Gemeinde bereit, die normale Instandhaltung der im gegenständlichen Bauvorhaben durchgeführten Verbauung zu übernehmen, die Instandhaltung wird vom Betreuungsdienst der Wildbachverbauung wahrgenommen, sofern die Gemeinde diesem beigetreten ist.

Rosenau, am 21.10.2004

der Bürgermeister:

Da die Maßnahmen ohnehin notwendig sind und die Beteiligung der Gemeinde dazu nur 1 % beträgt, wird auf Antrag des Vorsitzenden die vorgebrachte Verpflichtungserklärung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung durch Handerheben einstimmig beschlossen.

### **3. Wohnungszuweisung der Wohnung Nr. 11 in Rosenau Nr. 121 an Robert Mateyka**

Am 30. August 2004 wurde die Vergabe der ehemaligen Antensteiner-Wohnung im Haus Rosenau Nr. 121 an der Amtstafel bekannt gemacht. Herr Robert Mateyka hat sich am 28. September 2004 um diese Wohnung schriftlich beworben. Die Bewerbung liest der Bürgermeister vor:

Mateyka Robert  
4581 Rosenau/Hengstpaß 111

Rosenau, 28. September 2004

STYRIA  
Wohnungsgenossenschaft

Preuenhueberstraße 3  
4400 STEYR

Betr.: Wohnungsansuchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

An der Amtstafel der Gemeinde Roseanu ist kundgemacht, dass im STYRIA-Wohnhaus Rosenau/Hengstpaß 121 die Wohnung Nr. 11 ab 1.10.2004 frei wird. Nachdem ich in meiner bisherigen Wohnung nur eine Heizung mit Einzelöfen habe und die ausgeschriebene Wohnung eine Zentralheizung besitzt, bewerbe ich mich um diese Wohnung.

Mit freundlichen Grüßen

Da Herr Mateyka der einzige Bewerber für diese Wohnung ist und weitere Wohnungen schon längere Zeit frei stehen, beantragt der Bürgermeister an Herrn Mateyka die Wohnung Nr. 11 im Haus Rosenau 121 zu vergeben. Auf seinen Antrag hin wird die Wohnungszuweisung einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

#### **4. Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4, 5 und 6 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.3**

Der Bürgermeister informiert, dass in der Gemeinderatssitzung am 1. Juli 2004 die Einleitung der Flächenwidmungsänderungen Nr. 4, 5 und 6 beschlossen wurde. Er bringt die 3 Stellungnahmen zur Änderung von Arch. Pertlwieser nochmals zu Vorlesung:

MAG. ECKHARD  
PERTLWIESER  
A R C H I T E K T

UID:ATU 24265300 4203 Altenberg Föhrenweg 16 tel/fax:07230/8103 e-mail [arch.e.pertlwieser@aon.at](mailto:arch.e.pertlwieser@aon.at)

---

Gemeinde  
Rosenau am Hengstpass  
Nr.: 120  
4581 Rosenau

Altenberg, 28. Juni 2004

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/4, Rippel  
Stellungnahme des Ortsplaners

Der nordwestliche Teil der Parzellen Nr. 828/1 + 828/2 KG Rosenau mit einem Ausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup> soll von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.

Diese Fläche liegt im Bereich der Ansiedlung Dirngraben, in Nordwesthanglage ca. 1,5 km östlich vom Ortszentrum Rosenau und grenzt an drei Seiten an bestehendes Siedlungsgebiet.

Im südlichen Teil der Widmungsfläche befindet sich eine ehemalige Kleinstlandwirtschaft, nordöstlich davon soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden.

Die Erschließung erfolgt über den Güterweg Dirngraben, Anschlussmöglichkeit an Wasserleitung ist vorhanden, an den Ortskanal ab 2005.

Als Begründung für die Umwidmung wird von der Gemeinde Rosenau die Schaffung von Wohnraum für Ortsansässige genannt.

Da es sich im gegenständlichen Fall um eine Abrundung eines der wenigen (geeigneten) Siedlungsansätze im Gemeindegebiet von Rosenau handelt und daher kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept besteht, wird seitens der Ortsplanung gegen die beabsichtigte Widmungsänderung kein Einspruch erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Arch.Mag.E.Pertlwieser

MAG. ECKHARD  
PERTLWIESER  
A R C H I T E K T

UID:ATU 24265300 4203 Altenberg Föhrenweg 16 tel/fax:07230/8103 e-mail [arch.e.pertlwieser@aon.at](mailto:arch.e.pertlwieser@aon.at)

---

Gemeinde  
Rosenau am Hengstpass  
Nr.: 120  
4581 Rosenau

Altenberg, 28. Juni 2004

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/5, Löger  
Stellungnahme des Ortsplaners

Die an die Parzelle Nr. 92/56 anschließenden Teile der Parzellen  
Nr. 92/ 4 und 92/5 KG Rosenau sollen von derzeit Bauland Wohngebiet in Grünland rückgewidmet werden und die  
Widmungsfläche den vermessenen Bauplatzgrenzen angepasst werden.

Da es sich hierbei größtenteils um ungeeignete Baulandrestflächen handelt, wird diese beabsichtigte  
Widmungsänderung seitens der Ortsplanung befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen  
Arch.Mag.E.Pertlwieser

PERTLWIESER  
A R C H I T E K T

UID:ATU 24265300 4203 Altenberg Föhrenweg 16 tel/fax:07230/8103 e-mail [arch.e.pertlwieser@aon.at](mailto:arch.e.pertlwieser@aon.at)

---

Gemeinde  
Rosenau am Hengstpass  
Nr.: 120  
4581 Rosenau

Altenberg, 28. Juni 2004

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/6, Luftensteiner  
Stellungnahme des Ortsplaners

Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplans Nr. 3 und des Anhangs über „bestehende Wohngebäude im Grünland“ („Sternchenhäuser“) wurde bei Nr. 51 irrtümlich statt der Parzelle Nr. 836/2 die anschließende Parzelle Nr. 836/1 mit der entsprechenden Signatur und der zugeordneten Baulandausweisung versehen.

Durch die gegenständliche Flächenwidmungsplan – Änderung soll nunmehr dieser Planungsfehler korrigiert werden:

1. Rückwidmung von derzeit Sternchenhaus - Signatur und zugehöriger Baulandfläche in Grünland auf Parzelle Nr. 836/1,
2. Eintragung der Sternchenhaus – Signatur und zugehörige Widmungsänderung von derzeit Grünland auf Bauland Dorfgebiet auf Parzelle 836/2 im Anhang „bestehende Wohngebäude im Grünland“.

Mit freundlichen Grüßen  
Arch.Mag.E.Pertlwieser

Weiters erwähnt er, dass die Planänderungen zur Einsicht vom 6. Juli 2004 bis zum 6. August 2004 aufgelegt sind. Auch die Behörden und Grundstücksnachbarn wurden über die beabsichtigte Änderung verständigt. Hiezu sind einige Stellungnahmen eingelangt. Diese sind jedoch alle positiv. Einwände zur Änderung sind keine eingetroffen. Deshalb beantragt er, die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4 (Rippel), Nr. 5 (Löger) und Nr. 6 (Luftensteiner) zum Plan Nr. 3 so wie in den Stellungnahmen des Architekten Pertlwieser beschrieben zu beschließen. Der Beschluss folgt einstimmig durch Handerheben.

## **5. Beratung und Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung des Elternbeitrages zum Gemeindekindergarten**

Der Bürgermeister informiert, dass die Elternbeiträge zum Kindergarten der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß mit 01. Jänner 2003 in folgender Höhe beschlossen wurden:

<i>a) für ein Kind einer Familie</i>	<b>€ 56,--</b>
<i>b) für zwei Kinder einer Familie</i>	
<i>für das 1. Kind</i>	<b>€ 56,--</b>
<i>für das 2. Kind</i>	<b>€ 44,--</b>
<i>c) für drei Kinder einer Familie</i>	
<i>für das 1. Kind</i>	<b>€ 56,--</b>
<i>für das 2. Kind</i>	<b>€ 44,--</b>
<i>für das 3. Kind</i>	<b>€ 32,--</b>

Im Prüfbericht zur Gebarungsprüfung wurde erwähnt, dass die Beiträge unter dem Bezirksdurchschnitt liegen. Außerdem verlangt man eine Anhebung der Beiträge auf € 61 ab 01.09.2004. Die Anhebung der Beiträge waren auch Thema der kürzlich abgehaltenen Finanzausschusssitzung. Dabei kam man zum Ergebnis folgende Gebührenerhebungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzuschlagen:

<i>a) für ein Kind einer Familie</i>	<b>€ 61,--</b>
<i>b) für zwei Kinder einer Familie</i>	
<i>für das 1. Kind</i>	<b>€ 61,--</b>
<i>für das 2. Kind</i>	<b>€ 48,--</b>
<i>c) für drei Kinder einer Familie</i>	
<i>für das 1. Kind</i>	<b>€ 61,--</b>
<i>für das 2. Kind</i>	<b>€ 48,--</b>
<i>für das 3. Kind</i>	<b>€ 35,--</b>

Herr Nachbagauer meint, dass nicht nur bei den Elternbeiträgen Mehreinnahmen erzielt werden sollten sondern auch Einsparungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite erzielt werden sollten. Der Bürgermeister denkt, dass diese Einsparungsabsichten sehr positiv sind, sollten jedoch als Zusatzmaßnahmen betrachtet werden. Er erwähnt die Diskussion mit den Eltern der Kindergartenkinder zur Bezahlung der Busbegleitung. Dabei wurde vereinbart, dass die betroffenen Eltern pro Kind und Monat € 10,- zur Bezahlung der Begleitperson aufzahlen. Die Begleitperson wird pro Stunde € 6,- von der Gemeinde bezahlt bekommen. Nach kurzer Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters die Beitragsanhebung mit 01.01.05 wie vorgetragen einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

## 6. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2005, Erhöhung der Anschluss- und Benützungsgebühren

Auch hier muss man die Kanalgebühren zumindest wieder den vom Land vorgeschriebenen Mindestanschluss- bzw. Mindestbenützungsgebühren ab 01.01.2005 anpassen. Jedoch wurde auch schon auf die Forderung der Aufsichtsbehörde, die Benützungsgebühren um 20 – 30 Cent über denen der Mindestbenützungsgebühren (*€ 2,65/m<sup>3</sup> bzw. € 2.558,- Anschlussgebühr*) zu beschließen, im Finanzausschuss eingegangen. Dieser hat daher einen Vorschlag zur Gebührenerhöhung in die geltende Verordnung eingearbeitet. Diesen Vorschlag liest der Bürgermeister vor:



### Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Datum:  
Zahl: 851-6/2004

Kanalgebührenordnung

- neue Beträge ab 2005

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpass vom 21. Oktober 2004, mit der eine Kanalgebührenordnung (Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr) für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Rosenau/Hengstpass erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1.Nr. 28 i. d.g.F. der Gesetze LGB1.Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Zi. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGB1.Nr. 544/1984, wird verordnet:

#### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Die gemeindeeigene Kanalisationsanlage besteht aus den Haupt- und Nebenkanälen bis zum ersten Schacht, der in diesen Hausanschlusskanälen aus technischen Gründen erforderlich ist.

#### § 2

##### *Ausmaß der Anschlussgebühr*

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage **€17,05** mindestens jedoch **€ 2.558,-** ohne MWSt.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden. Dachgeschosse (Mansarden) und

Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgestattet sind. Freistehende Nebengebäude sind dann einzubeziehen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgestattet sind, oder von diesen andere als Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1969, LGBl. Nr. 7/1968, sinngemäß anzuwenden.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden folgend festgesetzt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecke dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen, 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind;
  - b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Dachabwässern und Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 30% Abschlag von der Berechnungsfläche;
  - c) Für gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen, sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
    1. Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Verwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln;
    2. erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m<sup>2</sup>, pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m<sup>2</sup> und pro Anhänger von 10 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (Verrechnungsfläche) erfährt einen Abschlag von 40 %;
  - d) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Caféhäuser wird ein Zuschlag von 10% zur Berechnungsfläche berechnet. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Caféhäuszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthausäle, heranzuziehen.
3. Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
  4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz die Hälfte der Mindestanschlussgebühr in der Höhe von      zu entrichten.
  5. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
  6. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
    - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen;

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsfläche gemäss Abs. 2 gegeben ist.
7. Für alle anderen Objekte (nicht für Wohnzwecke benützbare ausgestatteten Kellerräume, Dachbodenräume, Nebengebäude ohne Sanitär- oder Fäkalabwässer, Garagen, Holzhütten, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Nebengebäude, Einstellplätze für landwirtschaftliche Maschinen) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

### § 3

#### Vorauszahlung für die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes im jeweiligen Gemeindeteilgebiet bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in drei gleich großen Raten zu entrichten, wobei die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig ist. Die darauffolgende Rate ist nach sieben Monaten zu entrichten und die letzte Rate innerhalb von fünfzehn Monaten nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides, wenn der Kanalanschluss bereits errichtet wurde.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen, gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsggebühr eingehoben.
2. Die Mindestgebühr beträgt monatlich € 15,25 ohne MWSt.
3. Darüber hinaus ist eine Kanalbenützungsggebühr je m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser von € 3,05 ohne MWSt. zu entrichten.
4. Die Kanalbenützungsggebühr für vorgeklärte Industrieabwässer beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser € 1,77 ohne MWSt.
5. Die Kanalbenützungsggebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
6. Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

## **§ 5 Fälligkeit**

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
3. Die Kanalgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer – derzeit 10 % - hinzugerechnet.

## **§ 7 Besondere Vereinbarung**

Diese Verordnung gilt insoweit, als privatrechtlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister  
Peter Auerbach

Angeschlagen am: 22. Oktober 2004  
Abgenommen am: 09. November 2004

Die vorgetragene Gebührenanhebung findet auch beim Gemeinderat Zustimmung. Deshalb beantragt der Bürgermeister die Kanalgebührenverordnung, wie vorgebracht, abzuändern. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig mittels Handerheben. Danach erfolgt eine kurze Diskussion zum Thema „Einleitung von hauseigenem Wasser in die Gemeindekanalisation“.

## **7. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Wassergebührenordnung ab 01.01.2005, Erhöhung der Anschluss- und Benützungsgebühren**

Auch die Wassergebührenordnung muss wieder an die Mindestsätze des Landes OÖ für das Jahr 2005 angepasst werden. Auch hier will man nicht nur die Mindesthöhen erreichen, man soll sich auch an die Forderungen im Prüfbericht zur Gebarungsprüfung halten. Dort wird eine Anhebung der Grundgebühr und eine zumindest kostendeckende Gebühreneinhebung gefordert. Deshalb wurde die bestehende Verordnung ebenfalls vom Finanzausschuss zusammen mit dem

Bürgermeister überarbeitet und die Änderungen werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister vorgetragen:



**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**

Datum:  
Zahl: 850-4/2004

**Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rosenau**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpass vom 21. Oktober 2004, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Rosenau/Hengstpass erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1.Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGB1.Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs.3 Zi. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGB1.Nr. 544/ 1984, wird verordnet:

**§ 1  
Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rosenau/Hengstpass (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

**§ 2  
Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr berechnet sich
  - a) für Wohnbauten aus einer Anschlussgebühr je Wohneinheit von **€ 1.535,-- o. MWSt.**
  - b) für sonstige Bauten aus der Grundgebühr und einer Gebühr nach Bedarfseinheiten (BE)
    1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss **€ 1.535,-- o. MWSt.**
    2. Die Anschlussgebühr je Bedarfseinheit beträgt **€ 342,-- o. MWSt.**

Die Ermittlung der Bedarfseinheiten (BE) erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Werte:

Allgemeiner Bedarf:

1	Schulkind oder Kindergartenkind	0,10 BE
---	---------------------------------	---------

Gewerblicher Bedarf:

1	Kleingewerbe bzw. Ordination (Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, Trafik, Arzt, Zahnarzt, Dentist)	0,50 BE
1	Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,15 BE
1	Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,10 BE
1	Sitz im Gasthaus oder Kinosaal	0,01 BE
1	Fremdenbett ganzjährig besetzt	0,50 BE
1	Fremdenbett halbjährig (Sommer- u. Wintersaison)	0,25 BE
1	Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,10 BE

Transportunternehmen

	je LKW, je Autobus	0,50 BE
1	Taxi	0,25 BE

Servicestationen u. Reparaturwerkstätten:

1	Waschplatz mit Handbetrieb	1,00 BE
1	Waschplatz mit Maschinenbetrieb	3,00 BE
1	Schwimmbad pro 100 m <sup>3</sup> (5 malige Füllung)	1,00 BE

Für Büros, Dienststellen und sonstige Betriebsstätten:

	je Betriebsstätte	1,00 BE
<u>Landwirtschaftlicher Betrieb</u>		
1	Stück Großvieh	0,25 BE
1	Stück Jungvieh	0,10 BE
1	Stück Kleinvieh	0,05 BE

2. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau durch Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.
  - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- Die Zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 60% jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre, die Vorauszahlung wird in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben.
- Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die 1. Rate der Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, die 2. Rate innerhalb von 7 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Wasserbezugsgebühren

- Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern € 1,20 pro Kubikmeter.
- Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangene Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. Die Gebühr für den Wasserzähler beträgt monatlich € 0,73 und wird mit dem Wasserzins vierteljährlich eingehoben.
- Die Grundgebühr beträgt jährlich € 24,--

## § 5

Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind anzurechnen.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs.2 lit. a oder b entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
3. Die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

## § 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die gesetzlich Umsatzsteuer – derzeit 10 % - hinzugerechnet.

## § 7

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 22. Oktober 2004

Abgenommen am: 09. November 2004

Die Gebühr für den Wasserzähler wurde auf € 0,73 belassen, da hiermit die Eichung und die Arbeit des Wasserwartes für die Zähler finanziert werden kann. Die Benützungsgebühren wurden mit € 1,20 beinahe auf die kostendeckende Gebühr aus dem Jahr 2003 angehoben. Hiezu bemerkt der Bürgermeister, dass man durch die Schutzgebietserweiterung ohnehin mit einem Mehraufwand an Entschädigung in Zukunft rechnen muss. Die Grundgebühr wurde auf € 24,-- jährlich verdoppelt. Da sich auch der Gemeinderat für die vorgetragene Gebührenanhebung ausspricht, wird auf Antrag des Bürgermeisters diese Wassergebührenverordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2005 einstimmig durch Handheben beschlossen.

## **8. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Beiträge zur Schülerausspeisung**

Über eine Beitragsanhebung zur Schülerausspeisung ab dem Jahr 2005 wurde ebenfalls im Finanzausschuss diskutiert. Dieser hat nach Maßgabe des Prüfberichtes zur Gebarungsprüfung ebenfalls einen Vorschlag zu den Beiträgen der Schülerausspeisung erarbeitet. Den Vorschlag vom Finanzausschuss bringt der Bürgermeister zur Vorlesung:

Zur Zeit geltende Beiträge:

Preis pro Tag: € 2,00/Kind  
 € 3,10/Erwachsenen

Vorschlag: ab 01.01.2005:

Preis pro Tag: € 2,10/Kind  
 € 3,20/Erwachsenen

Da ab dem Jahr 2006 von der Aufsichtsbehörde eine Einhebung von € 2,20 bzw. 3,30 gefordert wird, will man bereits im Jahr 2005 eine kleinere Anhebung durchführen, damit im nächsten Jahr nicht so eine große Erhöhung durchgeführt werden muss. Es erfolgt eine kurze Diskussion, wie man v.a. ältere Menschen dazu bringen könnte, die Schülerspeisung zu nützen. Leider nützt trotz Aufforderung niemand die Schulküche. Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beitragsanhebung für Kinder auf € 2,10 und Erwachsenen auf € 3,20 je Mahlzeit ab dem 01. Jänner 2005. Sein Antrag wird einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

## **9. Vorlage des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 23.09.2004**

Am 23. September 2004 wurde eine Prüfung des Prüfungsausschusses vorgenommen. Die darüber verfasste Verhandlungsschrift wird vom Bürgermeister zur Kenntnis gebracht:

### B e r i c h t

#### V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

Über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 23. September 2004 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: **Gemeindeamt Rosenau**

Beginn der Prüfung: **17.00 Uhr**

Anwesende:

<b>Obmann</b>	<b>Schwingenschuh Siegfried</b>
Mitglied	Steinhäusler Elfriede
<b>Mitglied</b>	<b>Neubauer Anita</b>

### Tagesordnung:

1. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß für den Zeitraum  
1. Jänner bis 30. Juni 2004.

2. Allfälliges

### Prüfungsergebnis:

1. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß für den Zeitraum Jänner bis Juni 2004.

Die Belege aus diesem Zeitraum werden von den Prüfungsausschussmitgliedern durchgesehen. Auf Anregung des Prüfungsausschusses sollen die Inkassospesen für zu spät einbezahlte Rechnungen der Volksschule Rosenau vom VS-Direktor selbst getragen werden. Er lässt oft Rechnungen in der Schule liegen und kümmert sich nicht darum, die Rechnungen vor Fälligkeit auf die Gemeinde zur Bezahlung zu bringen.

Um die Kosten für Diesel und Heizung zu mindern, sollte man in Zukunft eventuell mit anderen Gemeinden zusammen größere Mengen einkaufen.

Im geprüften Zeitraum ist eine Stromrechnung aufgefallen, bei der für den Jugendraum etwa € 1.100,- nachgezahlt werden mussten. Hier vermutet man eine verschwenderische Handhabung beim Einschalten der Heizstrahler. Die APRO soll darauf hingewiesen werden.

**2. Allfälliges**

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, beendet der Obmann die Sitzung um 19.10 Uhr

Ende der Prüfung: **19.10 Uhr**

Schwingenschuh Siegfried  
Obmann

\_\_\_\_\_

Steinhäusler Elfriede  
Mitglied

\_\_\_\_\_

Neubauer Anita  
Mitglied

\_\_\_\_\_

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 23. September 2004

der Bürgermeister:

Die vorgetragene Verhandlungsschrift wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **10. Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die weitere Vorgangsweise zur Übernahme der ANTENNENGEMEINSCHAFT durch die Gemeinde**

Der Bürgermeister informiert darüber, dass sich die Antennengemeinschaft Rosenau/Hp. mehr oder weniger aufgelöst hat. Die Personen, die sich zuletzt darum gekümmert hatten, sind nicht mehr in Rosenau bzw. führen keine Instandhaltungen mehr durch. Die Vorschreibung der Beiträge wurde schon mehrere Jahr nicht mehr vorgenommen. Eine Vereinsgründung mit Statut hat aber nie stattgefunden. Um die bestehende Anlage nicht verfallen zu lassen, bzw. die Montage von vielen SAT-Schüsseln im Ort Rosenau/Hp. zu verhindern, dachte der Bürgermeister daran, die Anlage über die Gemeinde instand zu halten und die Verwaltung vom Gemeindeamt durchzuführen. Dazu hat er sich steuerrechtlich beim Steuerberater Dr. Allerstorfer erkundigt. Dieser hat über die Besprechung am 18. Oktober 2004 eine Aktennotiz verfasst, die der Bürgermeister dem Gemeinderat vorbringt:

### **AKTENNOTIZ**

An: Gemeinde Rosenau am Hengstpass

Datum 18. Oktober 2004

Von: Dr. Arthur Allerstorfer

Betreff: **Antennengemeinschaft**

Bezug nehmend auf unser heutiges Gespräch darf ich Ihnen nachfolgend eine kurze Zusammenfassung übermitteln:

#### **Sachverhalt:**

Es ist geplant, dass die Gemeinde Rosenau / Hp. eine bestehende Antennengemeinschaft übernimmt und ab 2005 betreibt. In diesem Zusammenhang stellt sich neben der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung weiters die Frage der abgabenrechtlichen Behandlung. In den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde die Antennenanlage als Betrieb gewerblicher Art in Rahmen der Gemeinde Rosenau betreibt. Mit den einzelnen Nutzern der Antennenanlage werden entsprechende schuldrechtliche Rechtsbeziehungen (Verträge) abgeschlossen.

Eine Überprüfung in wie weit gewerberechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wurde nicht vorgenommen. Weiters ist von der Gemeinde zu klären, in welcher Form die bestehende Antennenanlage von den bisherigen Betreibern übernommen werden kann (zB Schenkung etc.). Etwaige Abgabepflichten aus der Übernahme der Anlage sind zu berücksichtigen (zB Schenkungssteuer, Umsatzsteuer etc.).

#### **Körperschaftsteuer:**

Voraussetzungen für das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art gemäß § 2 Abs. 1 KStG 1988 sind:

- Vorhandensein einer wirtschaftlich selbstständigen Einrichtung
- Privatwirtschaftliche Tätigkeit,
- Wirtschaftliches Gewicht der Tätigkeit,
- Nachhaltigkeit der Tätigkeit
- Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen,
- Tätigkeit gewerblicher Art.

Die Prüfung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht, ist für jeden Betrieb gesondert vorzunehmen.

Der Gewinn ist für jeden einzelnen oder steuerwirksam zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art gesondert zu ermitteln. Grundsätzlich kommen alle Gewinnermittlungsarten des EStG 1988 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988, freiwillige Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG 1988, Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG 1988 wegen Überschreiten der Buchführungsgrenzen des § 125 BAO) in Betracht. Die Sondervorschriften der Gewinnermittlung des KStG 1988 sind zu berücksichtigen. Aufgrund der geplanten Größe ist jedoch davon auszugehen, dass die Gewinnermittlung in Form einer Einnahmen Ausgaben Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG vorzunehmen ist. Eine Administrierung im Rahmen der Gemeindebuchhaltung ist daher möglich.

Das Wesen des Betriebes gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 KStG 1988 besteht darin, dass es sich dabei um ein eigenes Steuersubjekt handelt, das von der Person des Rechtsträgers verschieden ist, wiewohl zivilrechtlich als Rechtsperson nur eine juristische Person, nämlich die öffentlich-rechtliche Körperschaft existiert. Daher hat ein Körperschaftsteuerbescheid unmittelbar an den Betrieb gewerblicher Art als Bescheidadressat zu ergehen. Hat eine Körperschaft öffentlichen Rechts mehrere Betriebe gewerblicher Art, ist jeder dieser Betriebe ein eigenes Steuersubjekt.

Dies bedeutet, dass für Zwecke der Körperschaftsteuer eine eigene Veranlagung (unter eigener Steuernummer) des Betriebs gewerblicher Art zu erfolgen hat.

**Umsatzsteuer:**

Ob ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne der Umsatzsteuer vorliegt, ist gemäß dem in § 2 Abs. 3 UStG 1994 enthaltenen Hinweis nach § 2 KStG 1988 zu beurteilen. Die für das Gebiet der Körperschaftsteuer von der Rechtsprechung und Verwaltung entwickelten Grundsätze sind auch für den umsatzsteuerlichen Bereich maßgeblich.

Da im Gegenständlichen Fall die Voraussetzungen erfüllt sind, liegt somit die Unternehmereigenschaft im Sinne des UStG vor. Dies bedeutet, dass sämtliche vom Betrieb gewerblicher Art erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen und andererseits die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gesteht.

Es kommt dabei der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung. Ein begünstigter Steuersatz von 10 % kann bei Gemeinschaftsantennen erst bei einer Teilnehmerzahl von 500 Personen verwendet werden, da erst ab dieser Höhe das Erfordernis der Allgemeinheit nach § 10 Abs. 2 Z 9 UStG erreicht wird.

Unternehmer im Sinne des UStG 1994 ist die Trägerkörperschaft selbst (siehe UStR 2000 RZ 261). Nur für den Bereich der Umsatzsteuer liegt ein einziges Unternehmen und sohin eine einzige Steuernummer vor. Ein Ergebnisausgleich zwischen mehreren Betrieben gewerblicher Art derselben Trägerkörperschaft ist grundsätzlich nicht möglich.

**ALLERSTORFER & HOCHHOLD**

Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Weiters informiert der Vorsitzende, dass nach einer Beitragsvorschreibung von € 40,-- für die letzten 3 Jahre bisher 81 Gemeinschaftsmitglieder den Beitrag eingezahlt haben und damit einen Verbleib bei der Gemeinschaft bestätigt haben. Der Gemeinderat spricht sich generell für die Verwaltung der Agenden dieser Antennengemeinschaft durch die Gemeinde Rosenau/Hp. aus, will allerdings auf eine ausgabendeckende Einhebung der Beiträge verweisen, damit eine Subventionierung mit öffentlichen Geldern ausgeschlossen werden kann. Der Bürgermeister weist weiters daraufhin, dass ein Wartungsvertrag entweder mit der Fa. E-TECH oder der Fa. WAGNER eingegangen werden muss. Für die einzelnen Gemeinschaftsmitglieder müssen Verträge mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Herr Schwingenschuh meint, dass bei über 100 Gemeinschaftsmitgliedern, einige Freiwillige dabei sein müssten, die die Wartung bzw. Verwaltung der Gemeinschaft übernehmen. Der Bürgermeister erwidert, dass dies aber leider nicht der Fall ist. Zusätzlich möchte der Bürgermeister über den Bauausschuss eine Verordnung erstellen, die den beliebigen Aufbau von SAT-Schüsseln auf den Wohnanlagen verhindert. Mit dieser Wartung der bestehenden Antennenanlage könnte man hier ein Gegenangebot zu einzelnen SAT-Schüsseln stellen. Die Preisgestaltung für die Mitgliedschaft bzw. einen Antennenanschluss sollte zwar kostendeckend gemacht werden, jedoch will man auch hier eine günstigere Gelegenheit als den privaten Ankauf einer Schüssel samt Receiver bieten. Herr Scheik besteht darauf, dass auch eine Verwaltungstangente bei der Beitragsersmittlung eingerechnet wird. Heute soll der Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Anlage und der Verwaltungstätigkeiten vollzogen werden. Die Beiträge werden dann später ebenfalls vom Gemeinderat festgelegt. Auf alle Fälle muss mit der bestehenden Gemeinschaft eine Regelung zur Übernahme der Anlage in Form eines Verkaufs oder einer Schenkung getroffen werden. Da auch der Gemeinderat den Vorteil zu einem schöneren Ortsbild ermöglichen will, befürwortet man die Übernahme der Anlage und die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten durch die Gemeinde mit der Bedingung, dass die Beitragsgestaltung kostendeckend abgewickelt wird. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt

der Gemeinderat einstimmig, die Antennenanlage und die Verwaltung dieser Tätigkeiten durch die Gemeinde Rosenau/Hp. zu übernehmen.

### **11. Beratung über die Durchführung der Gemeindegewinnungsfeier 2004 bzw. einer Adventfeier am Kirchenvorplatz von Rosenau/Hp.**

Herr Nachbagauer hatte im vorigen Jahr den Antrag gestellt, eine gemeinsame Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten und des Gemeinderates ab 2004 durchzuführen. Diesen Vorschlag hat der Bürgermeister jetzt vor der Adventzeit wieder aufgegriffen und als Tagesordnungspunkt zur Gemeinderatssitzung angeführt. Auch die übrigen Mitglieder des Gemeinderates unterstützen diesen Vorschlag und meinen, dass eine Einsparung nicht unbedingt bei der Weihnachtsfeier erzielt werden sollte. Hier gibt es einige andere Möglichkeiten. Abschließend einigt man sich gleich auf den Termin der gemeinsamen Weihnachtsfeier und bestimmt diesen mit Freitag, den 10. Dezember 2004 abends 19 Uhr.

Auch an eine Durchführung einer Adventfeier am Kirchenvorplatz so wie im Vorjahr wird wieder gedacht. Daher bittet der Bürgermeister den Kulturausschussobmann in einer Sitzung des Kulturausschusses über eine Programmgestaltung zu diskutieren. Da die Wochenenden im Dezember alle mit Adventveranstaltungen besetzt sind, einigt man sich schon heute auf Samstag, den 11. Dezember ab etwa 17 Uhr als Termin für die Adventfeier.

### **12. Verlängerung des Kassenkredites um ein Jahr, Beschlussfassung**

Der bestehende Kreditvertrag zum Fremdwährungskredit (CHFR) läuft mit 30.11.2004 aus. Mit der Umschuldung auf Schweizer Franken im Mai dieses Jahres kann im Rechnungsabschluss 2004 der Kursgewinn von etwa € 34.000,-- dargestellt werden. Um den Kreditvertrag auf ein weiteres Jahr zu verlängern, hat man die Sparkasse Kremstal/Pyhrn um ein Angebot gebeten. Dieses Angebot mit geänderter Laufzeit bis 31.12.2005 wird vom Bürgermeister vorgetragen. Als Betrag wurde die zur Zeit geltende Höchstgrenze zum Kassenkredit, nämlich € 159.716,-- angenommen. Dieser Betrag beträgt in Wirklichkeit aber 1/6 der Ordentlichen Einnahmen vom Budget 2005, welches aber erst ermittelt werden muss.

**SPARKASSE**  
Kremstal-Pyhrn

---

An die  
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
Nr. 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß

Gerhard Graf  
Geschäftsstelle Windischgarsten  
Bahnhofstraße 236  
4580 Windischgarsten  
Tel: 07562/5231-11  
Fax: 07562/5231-85  
e-mail: [GrafG@kremstal-pyhrn.sparkasse.at](mailto:GrafG@kremstal-pyhrn.sparkasse.at)  
Internet: [www.kremstal.sparkasse.at](http://www.kremstal.sparkasse.at)

### **VERLÄNGERUNG CHF-Kredit Konto 9907-238803**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir danken für Ihre Anfrage und sind gerne bereit, den auf obigem Konto eingeräumten Kredit wie folgt zu verlängern:

Betrag: € 159.716,00  
Laufzeit: bis 31.12.2005  
Verzinsung: dzt 1 % p.a.; Bindung an den 6-Monats-LIBOR + 0,40 % Aufschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir haben uns bemüht, Ihnen ein günstiges Anbot zu erstellen und sehen Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerhard Graf von der Geschäftsstelle in Windischgarsten gerne zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Kremstal-Pyhrn  
A k t i e n g e s e l l s c h a f t

Ergänzend erwähnt der Bürgermeister, dass der LIBOR auf 1 % angestiegen ist, der Aufschlag der Sparkasse so wie im Vorjahr 0,40 % beträgt. Abschließend wird auf Antrag des Bürgermeisters die Verlängerung des CHF-Kredites in einer Höhe von 1/6 der Ordentlichen Einnahmen vom Budget 2005 bis 31.12.2005 einstimmig durch Handerheben beschlossen.

### **13. Berichte der Ausschussobmänner**

Herr Scheik erwähnt, dass am Donnerstag, den 4. November um 17 Uhr eine Umweltausschusssitzung stattfindet.

Vizebürgermeister Mühlebner stellt fest, dass die Vorschläge des Finanzausschusses aus der Sitzung vom 19. Oktober mit den Gebührenanhebungen in der heutigen Gemeinderatssitzung alle beschlossen wurden.

### **14. Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet von der heutigen Marketingsitzung für das Projekt „Wurbauerkogel“. Dabei wurde das neue LOGO (Wortbildmarke) kreiert. Bei der nächsten Gemeinderatssitzung möchte er dieses LOGO bzw. die Plakate dem Gemeinderat vorstellen. Bürgermeister Auerbach hat auf beide Ortsbezeichnungen Windischgarsten und Rosenau Wert gelegt. Der Bau schreitet planmäßig voran. Die Verglasung des Turmes dürfte spätestens morgen beendet sein. Die Eröffnung ist Anfang Mai 2005 geplant. Auch die Vertragsentwürfe mit dem Nationalpark wurden bereits erstellt. Frau Nachbagauer fragt nach, wer das Marketing für dieses Projekt betreibt. Der Bürgermeister informiert, dass die DMC Tourismus Ges mbH die Werbung für dieses Projekt mitbetreibt.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass nach dem Ansuchen der Gemeinden Windischgarsten und Edlbach, einen Teil der Tourismusabgabe (30 Cent) als Infrastrukturschilling für die Finanzierung des Golfplatzes zu verwenden, nun vom Verband des Mehrgemeindigen Tourismusverband beschlossen wurde, diesen Infrastrukturschilling an die örtlichen Tourismusverbände zur eigenen Verwendung für Infrastrukturprojekte innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

## 15. Allfälliges

Herr Eibl Wolfgang erinnert daran, dass der Gemeinderatswandertag im Zuge des Familienwandertages der Gesunden Gemeinde am 26. Oktober 2004 stattfindet. Der Bürgermeister lädt die Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte nochmals herzlichst dazu ein, bei dieser Veranstaltung mit zu machen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Vorsitzende um 19.55 Uhr die Sitzung.

Auerbach Peter  
Bürgermeister

---

Gösweiner Gottlieb  
Gemeinderatsmitglied

---

Schwingenschuh Siegfried  
Gemeinderatsmitglied

---

Sölkner Adolf  
Schriftführer

---

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 09.12.2004

Der Vorsitzende: